

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 73 (1918)

Artikel: Eine Trilogie: aus Rechtsleben und Volkspsychologie Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht. Teil 1, Um die Ehre

Autor: Brandstetter, Renward

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Trilogie

aus Rechtsleben und Volkspsychologie Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht

von

Reward Brandstetter



I. Um die Ehre

Abkürzungen:

äRP = das älteste Rats- und Gerichtsprotokoll.

LäR = Luzerns ältestes Ratsbüchlein.

aStL = das alte Stadtrecht von Luzern.

SgR = Segessers Rechtsgeschichte.

SchwJ = Das Schweizerische Idiotikon.

Die Quelle und die Hilfsmittel siehe am Schlusse.

I. Um die Ehre.

1. Das Wort Ehre. — Dieses Wort wurde in Luzern zur Zeit der Sempacher Schlacht „ere“ oder „er“ geschrieben. Es hatte damals die gleiche Bedeutung und den gleichen Umfang der Verwendung wie heute. Wenn wir äRP 324 b lesen: „gott, vnser frowen vnd allen helgen (*Heiligen*) ze eren“, oder äRP 376 b: „es gat an sin ere“, so ist das gedacht, empfunden und sprachlich formuliert, wie es noch in unsren Tagen geschieht. In einer einzigen Hinsicht weicht der damalige Gebrauch von dem jetzigen ab: „ere“ bedeutete auch „guter Zustand“, wie äRP 300a: „er sol das hus mit tach vnd öffnen (*Oefen*) in eren han.“ — Der Gegensatz von Ehre ist Unehre, damals „vnere“ geschrieben. Es heißt z. B. im äRP: „sin gewand mit vneren tragen“. — Von „ere“ sind die beiden Adjektiven „erber“ und „erlich“ abgeleitet. Beide haben den gleichen Sinn, sie bedeuten „ehrenhaft, ehrenvoll“, aber „erlich“ wird nur von Sachen gesagt. Bei der Schilderung des Empfanges von Kaiser Sigismund in Luzern, äRP 308 a, heißt es: „da was (*war*) im bereit (*ein Mal bereitet*) vnd gebettet erlich.“

2. Die Ehre ein hochwichtiger Faktor im Leben Alt-Luzerns. — Die schwerwiegende Bedeutsamkeit derselben redet aus Hunderten von Hinweisen der Archivalien, besonders des äRP. Die richterlichen Behörden begnügen sich oft nicht damit, ihren Spruch zu geben, sie ermahnen den Schuldigen noch zu einem „erbern“ Leben. Wer Bürger werden will, muß eidlich geloben, die „ere der Statt ze fürdern“. Rechtsverletzungen können Begnadigung finden, wenn sich dadurch Gelegenheit bietet, ein befreundetes Gemeinde-

wesen „zuo eren“, siehe § 37. Wird für eine Ehrenkränkung Verbannung verhängt, so fügt das Protokoll immer bei, diese erfolge „ze eren“ des Beleidigten, § 32. Das Individuum macht fromme Vergabungen, Gott und der Mutter Gottes „ze eren“. Die Ratsherren sollen fleißig „zem rat gan gott vnd der welt ze eren“.

3. Der Ehrenmann und das Ehrenwort. — Das Wort Ehrenmann ist zwar nach dem Grimmschen Wörterbuch in der Schweiz aufgekommen, aber erst im 16. Jahrhundert. In Luzern sagte man dafür zur Zeit der Sempacher Schlacht „ein erber man“. Ganz synonym damit ist „ein biderbman“. Nur ist das letztere volkstümlicher, eine oft eingeklagte Injurie lautet: „du bist nit biderb“, es heißt nie: „du bist nit erber“.

Auch den Ausdruck Ehrenwort kennt das alte Luzern nicht. Man gibt nicht sein Ehrenwort, „man gibt sine trüwe“, man beteuert, gelobt „by siner trüwe“.

4. Das Bild des Ehrenmannes nach der Luzerner Volksanschauung zur Zeit der Sempacher Schlacht. — Der Ehrenmann ist „ein erber man“, „ein biderbman“. Seine Abkunft ist eine ehrenhafte: „er ist mit eren harkommen“. Er ist „biderb vnd fromm“, d. h. redlich; sein schönes Besitztum hat er „durch guot (auf rechtmäßige Weise) erworben“. „Mit den andern will er nüt (nichts) zuo schaffen han dann liebs und guots“. Der Vaterstadt ist er ein guter Bürger: „er ist der statt getrüwe vnd holt“, „er fürdert nutz vnd er der statt“. Daher erfreuen sich seine Person und sein Wort allgemeiner Achtung: „die burger getruwent im eides vnd eren“. — Die Ehrenfrau ist „biderb vnd selig“, d. h. tugendreich. Vor allem trägt sie ihr weibliches „gewand nie mit vneren“, siehe § 16.

5. Der ehrlose Mann. — Dieser ist „vnerber, nit biderb“. Er ist „eins bösen geslechtes“. Niemand will wissen, „wer sine fründe (Verwandten) sind“, oft ist er „harverloufen“ oder gar „in studen funden, ein studsun“,

d. h. ein Findling aus dem Busch. „Das sin hat er mit falsch (*auf unrechte Weise*) gewonnen“, manchmal lebt er auch armselig, „als ein hungerstoter schelm“. „Er vert (*handelt*) ermklich (*treulos*) vnd verhiteklich (*boshaft*) an den andern“. Daher wird er allgemein gemieden: „er darf nit nebent biderben lüten gan“. Kurz und gut: „Er ist aller der welte abstösseling“.

6. Vernichtung der eigenen Ehre. — Durch gewisse Handlungen vernichtet das Individuum ohne weiteres seine eigene Ehre, z. B. durch unnatürliche Laster. Bei andern Rechtswidrigkeiten entscheidet der Richter, ob durch sie die Ehre verfallen sei, so beim Wucher. äRP 392 b und 393 a sind Bestrafungen von Wucherern registriert, zuletzt ist beigefügt, das Gericht habe gesprochen, „das inen daß (*dieses*) an ir eren nüt (*nichts*) schaden sol“.

7. Allgemeines über die Verletzung der Ehre anderer; sprachliche Bemerkungen. — Wir treffen im äRP zwei Schichten von sprachlichen Formeln, auch bei den Ehrverletzungen, eine rein juristische und eine volkstümliche. „Böswillig die Ehre eines andern verletzen“, lautet z. B. streng juristisch: „einem ferig an die ere reden“, und volkstümlich: „einem verhiteklich an sin ere reden“, siehe noch § 23. Die Mere-trix heißt rein juristisch „arme tochter“, der Volksmund hat einen großen Vorrat an Bezeichnungen für sie, siehe § 16.

8. Allgemeines über die Ehrverletzung; volkpsychologische Bemerkungen. — Bei der Formulierung der Injurien spielt die Sexualphantasie eine ungeheure Rolle. Dies zeigt sich z. B., um nur einiges anzuführen, bei den verstärkenden Beifügungen. Ein rechter, ein arger Dieb ist ein „zersdiep“; „zers“ = Mem-brum. Ebenso: „ein zers mörder, in einem zers sak er-trenken, am zers galgen hangen, ein zers krott“ etc. Das häufigste verstärkende Epitheton ist „verhit“, das ebenfalls aus der Sexualsphäre stammt, siehe SchwJ II. 1107.

Immer und immer wieder lesen wir bei allen möglichen eingeklagten Injurien: „Ein verhiter schelm, ein verhiter morder, ein verhiter verräter, ein verhiter keib (Aas), eine verhite lunge (*Meretrix*), ein verhites gickloch (*Meretrix*, wörtlich: *Anus*). Die heutige Luzerner Lästersprache hat nur noch Reste dieser Erscheinung, man sagt noch: „Du verheite Cheib“, und die ursprüngliche Bedeutung von „verheit“ ist aus dem sprachlichen Bewußtsein geschwunden.

9. Allgemeines über die Ehrverletzung, juristische Bemerkungen. — Eine Rechtsverletzung, welche die Todesstrafe nach sich zieht, ist eine „missetat“, die übrigen Rechtsverletzungen sind „freuel“ (sprich: Frevel, u steht hier für v), siehe SgR II. 609 u. 610. Die Ehrverletzung fällt unter den Begriff „freuel“. Daher die Formeln des äRP: „eine freuelrede tuon“, „einem freuenlich zuoreden“, „einem freuenlich an sin ere reden“.

Ehrverletzung als Friedensbruch. — Der „gebotene frid“ war ein besonderer Friedenzustand jener Zeit. Er wurde von der Obrigkeit über zwei oder mehrere Personen, die Anlaß dazu gaben, auf eine bestimmte Zeit verhängt; er konnte aber bei einer Streitigkeit von jedem „erbern burger“, der dazu kam, geboten werden. Ehrverletzung während des gebotenen Friedens „bricht den frid“; so heißt es aStL, § 128: „Wir setzen, wann lüt mit einandern jn friden stannt vnd dann einer zuo dem andern vber (trotz) den friden spricht: „„ee ich welt, das du min herr werist, ich wölt ee, das dich daß vallend übel (*die Epilepsie*) an gieng““, mit den vnd andern glichen wortten, so schalckbar (*dolos*) sind, bricht man den friden“.

10. Ehrverletzung durch „houbtlug“. — Der „houbtlug“ (Plural: „die houbtlüge“) ist ein verleumderischer Vorhalt, einem andern ins Gesicht gesprochen. Der „houbtlug“ ist also ein „lug“; „er gat an die ere“; „er wirt einem vnder ougen geret“; das „houbt“ weist darauf hin, daß es keine bloße Beschimpfung ist. „Du bist ein

morder“, ist ein „houbtlug“, falls der Gekränkte in Wirklichkeit kein Mörder ist. Die Uebersetzung von „houbtlug“ mit „große Lüge“, SchwJ III 1218, ist juristisch zu wenig exakt.

11. Ehrverletzung durch „scheltwort“. — Das „scheltwort“ ist eine Beschimpfung, wie: „du bist ein krott“.

12. Ehrverletzung durch „hinderrede“. — Wenn „houbtlug“ und „scheltwort“ nicht „vnder ougen“ gesprochen werden, so sind sie, beide, „hinderrede“. Das ergibt sich aus Stellen des äRP wie S. 125 a: „Die zuchtin sprach, Ite slosserin hette gesprochen, Rüedis wip von Ippikon vnd sins bruoders wip sient huoren. Dis ist aber Iten slosserin nüt (*nicht*) vnder ir ougen geret, als si selber sprichtet. Vnd dar vmb ist es hinderrede“. Die verbale Form für die „hinderrede“ ist: „einem hinderwert an sin ere reden“.

13. „Houbtlug“ durch Absprechen der Ehre im allgemeinen. — Formeln: „Du bist nüt (oder: nit) „biderb“; „du bist nit mit eren harkommen“; äRP 74 b: „W.¹⁾) sprach, J. sie ein großer keibe (Aas) vnd habe nie kein ere geton“.

14. „Houbtlug“ durch „beschelten des eides“. — Ein reines Gewissen inbezug auf geschworenen Eid ist ein Hauptbestandteil der Ehre, siehe § 4, daher die so oft vorkommende Formel „eit vnd ere“. „Die Ehre in diesem Punkt angreifen“, heißt: „an eit vnd ere reden“, oder häufiger: „den eit beschelten“. Beispiel äRP 80 a: „H. zech W., er hette das Oele nüt recht gemessen vnd het jmme do mitte geret an sinen eit vnd ere.“ Diese Injurie kommt gleich häufig unter Frauen wie unter Männern vor; Einklagungen wie äRP: „Die Bodmerin het Verenen von Vlm an ir ere vnd eide gerett“, figurieren sehr häufig.

¹⁾ Da die Namen nichts zur Sache tun und nur viel Platz einnehmen, kürze ich sie gewöhnlich ab.

15. Verletzung der spezifischen Ehre des Mannes durch „houbtlug“. — Diese Verletzung geschieht durch Vorhalt von Verrat und Feigheit gegenüber dem Vaterland, im äRP sehr oft registriert: „Du bist ein verräter“; „du bist der statt nit holt, nit getrüwe“; äRP 285 a: „G. sprach, H. sie schantlich ab dem veld geflochen“; äRP 42 a, Jahr 1386: „P. sprach, C. habe geuarn (gehandelt, sprich: gefarn) an der slacht als ein verhiter (siehe § 8) bösewicht“.

16. Verletzung der spezifischen Ehre des Weibes durch „houbtlug“. Die spezifische Ehre des Weibes ist seine sexuelle Ehre. Ein Angriff auf diese Ehre heißt schlechthin: „einer vf ire vnere gan“; stärker: „einer vf ire vnere, schand vnd laster gan“. Und das Wort „schande“ bedeutet direkt Meretrix, z. B. äRP 19 a: „Grede trachslin sprach, peters wip von hochdorf sie Michelmans vnd hirsigers schande“. Daneben figurieren in den Injurien noch eine Unmenge volkstümlicher, meist derber Ausdrücke für die Meretrix, wie „lunge, wülpe, sack“ etc. Die verbale Formel ist u. a. „minnen“; es ist also dieses Wort von der idealen Höhe, wie es uns im mittelalterlichen Minnegesang entgegentritt, tief gesunken.

17. „Houbtlüge“ durch Vorhalt der Strafe, die jemand verdient haben soll. — Einklagungen von Injurien dieser Art sind im äRP sehr häufig. Bei Männern heißt es: „er sollte ertrenket vnd erhenket sin“; bei Frauen: „si sollte verbrennet vnd ertrenket sin“. Andere Formel, äRP 7 a: „H. sprach, R. sollte vf eim rade hocken“.

18. „Houbtlüge“, die ganz selten sind, und solche, die überhaupt nicht vorkommen. — Nur vereinzelt finden sich Vorhalte religiösen Charakters, und gehen nur von Frau zur Frau. Beispiel äRP 35 b: „Beli (Jacobe) von Glarus sprach, Grede sniders wip hett vnsern herren in ein valschs hertze empfangen“. — Injurien, die jemanden geistiger Gestörtheit bezüglichen, kommen im ganzen äRP nie vor, während sie heutzutage in Luzern sehr beliebt sind.

19. Spezielles über das „scheltwort“. — Das beliebteste luzernische Schimpfwort ist keib (Aas), zur Zeit der Sempacher Schlacht, wie heute. Andere Schelten der alten Zeit: „du bist ein hund, ein kalb, ein zers (§ 8), krott, ein böser worm; ein verhiter (§ 8) küeye swantz“. Für einige dieser Ehrverletzungen gibt es verbale Formeln, wie: „einen hunden“, „einen keiben“. Später, besonders im 16. Jahrhundert, taucht eine Unmenge solcher Formeln auf, wie „einen hundsschwaben“, „einen diebsgeschlechten“, etc.

20. Die Verletzung der Ehre Gottes. — Diese ist entweder direkt, indem jemand „eine smechte gegen gott sprichtet“, oder sie geschieht indirekt, eingehüllt in Schwüre und Flüche. Der juristische Terminus für die Verletzung der Ehre Gottes ist „üppeklich reden, üppeklich sweren“, siehe u. a. äRP 368 a, von althochdeutsch uppi „bösertig“. Das Luzerner Volksempfinden zur Zeit der Sempacher Schlacht scheut sich allerdings, den Namen Gottes auszusprechen und ersetzt ihn daher meist durch „bok, bock“, ein Euphemismus, der modernem Gefühl allerdings erst recht bedenklich vorkommt. Man flucht oder beteuert also in der Regel nicht „by gotts liden“, sondern „by boks liden“. Schließlich vergißt man, daß „bok“ eine Verhüllung für „gott“ ist und flucht „by boks miltzi“, etc.

21. Die Verletzung der Ehre des Staates. — Dieser wird vor allem in seiner militärischen Ehre angegriffen, etwa wegen einer Schlappe im Felde. Beispiel RP III. 82 a, Jahr 1422: „B. rette, wir haben vnser paner mit vneren harhein bracht“ (*von Arbedo heimgebracht*). „Wir haben vnser statt er verhiteklich (7 und 8) harhein bracht“. Oft sind es Fremde, welche die Ehre der Stadt so kränken, z. B. RP III. 80 b: „ein metzger von Zürich het ze switz gerett, daß wir allen eidgnossen ir ere nider geleit haben.“

22. Die Verletzung der Ehre der Obrigkeit, besonders des Richters. — Die Obrigkeit wird in der Rechtmäßigkeit und Weisheit ihrer Maßnahmen, der Richter in seiner Unparteilichkeit angegriffen. äRP 27 a: „... die freuel rede, daß C. vor dem Rat sprach, er tete als (ebenso) gerne recht als deheinr (*irgend einer*), der da sesse. äRP 184 a: „B. sprach vnder etlicher der Reten ougen, der Rat het mir verhiteklich (*böswillig, parteiisch*) gericht“; äRP 133b: „S. sprach zuo W., imme were ermälich (*schlecht*) gericht im rate“. Die Ehrverletzungen, die gegen die Behörden gerichtet sind, heißen: „hohe wort“.

23. Verletzung der Ehre im Affekt, oder mit Ueberlegung und böswillig, oder „schimpfeswis“. — Affekt heißt in der alten Schweiz und so auch in Luzern zur Zeit der Sempacher Schlacht: „hitz“. Nach 1400 erscheint für „hitz“ auch der Ausdruck „höni“, z. B. „in einer höni reden“. Noch heute bedeutet in der Luzerner Mundart hön „zornig“. — „Mit Ueberlegung die Ehre verletzen“ heißt „mit bedachtem, vürdachtem, verdachtem muot an die ere reden“. Das Wort „muot“ meint hier „geistige Verfassung“. — „In böser Absicht die Ehre kränken“, heißt „ferig“ oder „ferlich“, auch „bösliech, übelich“, populär „verhiteklich“ an die ere reden“. „ferig“ und „ferlich“ kommen vom mittelhochdeutschen vâr „böse Absicht“; verhiteklich gehört zu verhit, § 8, bedeutet aber hier direkt „böswillig“. Segessers „berlich“, SgR II. 679 ist ein Irrtum. — „schimpfeswis einem zuoreden“ heißt „im Spaß einem einen Vorhalt machen“, das alte Wort „schimpf“ hat also die Bedeutung stark geändert.

24. Qualifikation der Ehrverletzung durch Wiederholung. Die Wiederholung macht die Rechtsverletzung schwerer, qualifiziert sie. Daher werden die Wiederholungen von Ehrenkränkungen im äRP sorgfältig notifiziert. Es heißt z. B.: „B. sprach das zem sechsten male“, und dies wird eingeklagt „für sechs

hauptlüge". Besonders ängstlich werden die „hitzen“ gezählt; es heißt nie: „in hitz“ oder „in der hitz“, sondern stets: „in einer hitz“, „in zwein hitzen“, „in vier hitzen“; „er sprach es zum drittenmal nach einander und nit in einer hitz“.

25. Qualifikation durch Friedensbruch.

— Eine Ehrverletzung während des Friedens, § 9, bricht nicht nur diesen, sondern ist auch qualifiziert. Daher führt der Kläger es immer an, wenn der Beleidiger mit ihm im Frieden steht. Beispiel äRP 215 b: „B.s wip hat geklagt, Swebli hab jr frid geben vnd hatt da vber (*trotzdem*) übel mit jr geredt.“

26. Qualifizierung durch Ort und Zeit.

Ehrverletzungen, vor dem Rat, dem Gericht gesprochen, sind qualifiziert. Ferner liegt aus dem Jahre 1417 eine Ratserkenntnis vor, äRP 385 b, dahin lautend: „Was freuenheit in vnser Statt nachtes beschiht, das ist vnd sol sin zwifalt buosse“. Da keine Ausnahme gemacht ist, so gilt dieser Entscheid auch für „houbtlug“, nach § 9. Dabei ist nur auffällig, daß bei den zahllosen Einklagungen von „houbtlügen“ ganz selten beigefügt wird, sie seien „by nacht vnd nebel“ geschehen.

27. Ehrverletzungen durch das Wort, in Konkurrenz mit andern Rechtsverletzungen. — Außerordentlich oft verbinden sich die Ehrenkränkungen mit andern rechtswidrigen Angriffen auf eine Person. So mit Realinjurien, z. B. äRP 115 a: „Die H. sprichtet, W. sie ein diebin vnd spuwete ir vnder ir ougen (*spuckte vor ihr aus*). — Mit Drohung, z. B. äRP 180 b: „H. sprach zuo M., er welle ir vf ein bein treten vnd das ander von dem arse schrentzen (*reissen*), vnd si trage lug mere (*Lügengeschichten*) after dem grunde (*Im Stadtteil „Grund“ herum*). — Mit „herusladung“, z. B. äRP 171 b: „K. luot J. vsser sim huse vnd sprach: „„begerest üt (etwas) von mir, so kum her vs (*heraus*) an die gassen (*Sing.*) vnd nim es von mir““, vnd rett och übel mit jme.“ Mit Tätlichkeit, siehe den folgenden §.

28. Die Häufigkeit der Ehrverletzungen. Diese war nach den Aufzeichnungen des äRP in Luzern zur Zeit der Sempacher Schlacht erschreckend groß. Dabei ist das Frauengeschlecht kaum weniger beteiligt als das der Männer. Und auch die Spitzen der Gesellschaft hatten ihre Zunge nicht im Zaume. äRP 341 b ist eingetragen, wie der regierende Schultheiß wegen eines „houbtlugs“ gestraft wurde. Hand in Hand damit geht die Häufigkeit der übrigen Rechtsverletzungen, besonders der Täglichkeiten, wo die Frauen auch nicht in den Hintergrund treten, denn Eintragungen wie äRP 171 a sind mit nichts eine Seltenheit: „Katherine übelmuntz (*Uebelmunds Frau*) sprach zuo Andres Weibels seligen wibe, si sie ein kupperlin vnd ein düpe (*Diebin*) vnd sluog si mit gewaffeter hant vnd beis (*bif*) si, daß si bluotrüssig (ursprünglich „bluotrüssig, von „rinnen““) wart.“ Was aus dem äRP uns entgegentritt, wird auch durch das LÄR bestätigt, durch Bestimmungen wie § 10: „Vnd swele (wer immer) des rates gegen dem andern in dem rate ufspringt old (oder) dringet zornlich, der git 10 schilling.“

29. Die Empfindlichkeit der alten Luzerner im Punkt der Ehre. — Die Häufigkeit der Ehrverletzungen, wovon § 28 spricht, hatte nicht etwa eine gewisse Abgestumpftheit im Punkt der Ehre zur Folge, im Gegenteil, wir beobachten hier eine starke Empfindlichkeit. Vorhalte wie äRP 161 a: „ich bin besser denn du“, die uns heute keinen Eindruck machen, werden als Ehrenkränkung empfunden und eingeklagt. Die Einklagungen werden oft in recht bewegliche Worte eingekleidet: „Er klagt das höchst“; „er klagt, so er höchst müget“; „das klagt si so si iemer (*nur*) höchst kann vnd mag“; „er klagt vff das höchst vnd das gröst“. Wohl röhren solche Wimpernworte meist von Frauen her, aber auch Männer drücken sich so aus. — Daß die Verfassung der Luzerner Volksseele, speziell ihr Rechtsgefühl zur Zeit der Sempacher Schlacht auch sonst vom modernen Empfinden ab-

weicht, ergibt sich aus allerlei Beobachtungen. Auf der einen Seite sind böser Wunsch, Aeußerung der Schadenfreude klagbar, auch wenn sie nicht von Ehrverletzungen oder Täglichkeiten begleitet sind; sehr oft wird von der A. geklagt, die B. habe ihr „alles vnglück, alles hertzleid, das vallende übel (*die Epilepsie*), das nün (*eine ominöse Zahl*) vallende übel, das hundert tusend vallende übel“ angewünscht. Auf der andern Seite hat das Luzerner Gericht bis 1421 Klagen wegen Ehrenkränkung nicht angenommen, wenn sie als „hinderrede“ auftraten, siehe den folgenden §.

30. Das „gestöß“ um die Ehre. — Der Rechtsstreit, der durch eine Rechtsverletzung, also auch durch eine Ehrenkränkung entsteht, heißt „stöß“, oder „gestöß“; die Parteien werden mit einander „stössig“. Der an der Ehre Gekränkte klagt „by den Nünern“ (*beim Neungericht*), er klagt „ab“ dem Beleidiger, er klagt „für houbtlug“ u. ä. Er bittet, „jmme harumb ze richten“. — Klagbar waren Ehrverletzungen, die „vnder ougen“, § 12, erfolgt waren; „vmb hinderrede“ wurde bis 1421 nicht gerichtet, denn äRP 376 b, Jahr 1421, heißt es: „Als bisher gewonlich gewesen ist, das man vmb hinder rede nit richtet, das hant nu vnser herren geendert: was slechter (*geringer*) vnd einvaltiger hinder rede beschicht, darumb richt man nüt (*nicht*), wass aber hinder rede beschicht, die eim an sin ere gat, darumb wellent vnd sollent vnser herren richten“. Allerdings enthält das äRP auch vor diesem Datum vereinzelte richterliche Erkenntnisse betreffend besonders schwere „hinderreden“. — Den Parteien wird „tag geben“, d. h. sie werden vor das Gericht der „Nün“ zitiert. Die gerichtliche Untersuchung nimmt ihren Anfang. Die Parteien „haben ir red vnd widerred“. „Kundschaft“, d. h. Zeugnis „von erbern lüten“, „Gwarsamminen“, d.h. schriftliche Dokumente vnd der Eid ziehen die Wahrheit ans Licht. Die „Nün“ erwägen, ob die „üblen Wort“ in einer „hitz“ oder „ferig“ und „mit bedachtem muote“, § 23, gesprochen, ob sie qualifiziert seien, § 24—26, dann geben

sie ihren Spruch. Oft wird auch der Angeklagte selber „gichtig“, d. h. er legt ein Geständnis ab. — „gichtig“, für „jichtig“, von mittelhochdeutsch jehen „bekennen“.

31. Die Restituierung der Ehre: Ehren-erklärung zu Gunsten des Gekränkten. — Beispiel äRP 375 a: „Vnser herren hant sich erkent, daß U. by sinen eren bliben vnd bestan sol vnd wir jnn halten vnd haben wellen für dishin alss bishar für ein frommen biderben man vnd von jme och nüt wissen denn eren vnd guotz“.

32. Die Restituierung der Ehre: Bestrafung des Beleidigers. — Der Beleidiger hat abzureden; dazu kommt noch Geldbuße oder Verbannung oder beides zusammen. Die Verbannung wird besonders als Kompensation für die erlittene Ehrenkränkung angesehen. So oft Verbannung dekretiert wird, heißt es, sie gelte „zen eren“ des Gekränkten. Dieser kann, wenn er Bürger ist, die Verbannung direkt fordern, und die Formel dafür heißt „ere vordern“. Siehe SgR II 630 und äRP 386 a: „Kein gast (*Niedergelassener*) sol noch mag ein ingsessnen burger oder gast von der Statt slan (*verbannen lassen*), alss einr er (*Ehre*) vordert; denn einr (*ein Gast*) sol gelt von in (*ihnen*) nemen vnd nit er (*Ehre*)“.

Die Abrede. — „Einem abreden“ heißt „einen entschuldgen“. äRP 341 a steht: „er sol an kantzel (*Kanzel in der Kirche*) gan vnd da reden vnd die frowen (*Singular*) entschuldgen, daß er uf si gelogen hat“. Die Formel der Abrede erwähnt die Ehre ausdrücklich, sie lautet: „ich weiß von jmme nüt (*nichts*) denn er vnd guots“. So heißt es äRP 332 a: „C. sol am sunnentag in die kilchen ze hochdorf gan vnd da sweren, daß er nüt von Ue. wisse denn er vnd guotz, vnd wass er von im gerett hab, dass dass (*dass dieses*) erlogen si. Eine andere, seltener Formel der Abrede, die z. B. äRP 362 a vorkommt, lautet: „ich weiss von im nüt dann (*als*) dass er ein biderbman sy“.

Die Geldbusse. — Beispiel aus dem äRP 294 a: „Vnser Stattrecht ist, wer dem andern sinen eid beschilt, der sol

bussen V lb. (*fünf Pfund*) der Statt vnd auch so vil dem gegensecher" (*der Gegenpartei, dem Beleidigten*).

Die Verbannung. — Beispiel aus dem äRP 338 b: „R. soll Uo. entschuldgen ze willisow in der kilchen vnd hie vor dem rat vnd im zen eren von der Statt ij (zwei) monod (*Monate*) ein mil gan“. Die Verbannung dauerte also zwei Monate, der Verbannte durfte sich der Stadt nur auf eine Meile nähern, wo er sich im übrigen aufhielt, war gleichgültig.

33. Restituierung der Ehre Gottes, des Staates und der Behörde. — Diese Restituierung nimmt zum teil andere, zum teil auch strengere Formen an. — Beispiel aus äRP 178 a: „Man sol H. in das hals jsen slahen vnd swemmen, da het er gesworn, die swüere (*die gotteslästerlichen Schwüre*) ze bichtende vnd ze bessernde vnd ein jar ein mile von der stat (Ergänze: zu gehen).“

34. Öffentliche Entehrung. Dieses sind die öffentliche Schaustellung, das „slahen in das hals jsen“, das Herumführen auf einem Karren etc., unter Verhöhnung durch das Publikum. Es waren vor allem Gotteslästerung und gewisse erotische Vergehen, welche diese Strafen nach sich zogen. Beispiel aus RP III 78 a: „Der Schad het mit zwein swestern ze schaffen, vnd ist eine sin got (*Patin*). Sol man jnn uf zistag (dieser ist Markttag) an vischmergkt uf ein leitern stellen vnd ein ifellen (*Inful*) uflegen vnd daran schriben, wass er tan het.“ RP IIII 43 a: „Sie S. sol stan an kanzel, nebent den weibel, da sol der weibel sagen offenlich, was si getan.“

35. Völlige Entziehung der bürgerlichen Ehre. Der von dieser Strafe Betroffene wurde also „siner eren entsetzt“. Dadurch wurde er unfähig, ein Amt zu bekleiden und vor Gericht Zeugnis abzulegen. äRP 374 a: „Vnser herren hant P. gestraft vmb sin ere vnd jnn ab den Hunderten gesetzt.“ aRP 349 b: „Die Müllowin het am gericht ein meineid gesworn, sol kein eid me sweren“. Seine Zunft stieß ihn aus, der Schild, den er auf der Trink-

stube seiner Innung hatte, wurde entfernt. Hierüber gibt u. a. folgender Passus aus äRP 255 b Auskunft: „C. hat zu H. gesprochen, er sie ein diep, vnd hat im in sin schilt gestochen uff der stuben vnd spricht, der schilt müesse dannan, er hab in verlorn mit vnerlichen sachen“. — Nach dem Volksempfinden sollte in gewissen Fällen Ehrlosigkeit sich sogar vererben, so steht u. a. äRP 285b: „G. hat gerett, H.s Eni (*Großvater*) were schamlich vnd mit vneren ab dem veld geflochen, darumb sölten sine kinde an kein gewalt noch an rat gesetzt werden.“

36. Begnadigung, um Gott zu ehren. — RP IV 49 b: „Als Jegkli ab Treib grösslich in vnser Statt gefreuet (*gefrevelt*), da hant die von vre (*Uri*) für jnn gebetten, jnen den man ze schenken, dass hant wir getan vnd gott geeret.“

37. Begnadigung, um einen befreundeten Ort zu ehren: „Vnser herren hant den knüttell von Zug begnadet von der red wegen, alss er gerett hat, die von lucern werent morder. Da hant wir die von Zug geeret vnd hant jnn nit darumb gestrafft.“

38. Der Luzerner Volkshumor beim Kampf um die Ehre. Wenn auch unsere Studie „Um die Ehre“ mehr die dunkeln Seiten der Luzerner Volksseele zur Zeit der Sempacher Schlacht hervorzuheben genötigt war, so leuchtet uns aus den Zeilen des äRP doch auch der eine oder andere heitere Strahl entgegen. Der alte Luzerner verstand es, seine Ausfälle in eine humorvolle, derb-komische, grotesk-übertreibende Form zu kleiden. Da ist einer „ein roter“, ein anderer ein „swartzter, blauer schelm“, „er ist wormessig“ (*wurmstichig*); er sollte schon „vor zehn jaren am galgen han getorret“ (*gedörrt werden*); er „hatt XXX henkinen (*dreißigmaliges Hängen*) verschult“; er ist so schlecht, daß sein Widerpart ihn laufen läßt, denn „er wil sine hende nit an ime verhonnen“. Und die Frauen! Da ist eine „rote“ oder „ein swertze“, besonders aber „ein gelwe wülpe“ (§ 16). Mehr als eine

ist „die böste frow, die uf zwen füess ie (*jemals*) getratt“; „ein recht bös wip, als vnder got ie geborn wurde“; „ab allen bösen wiben abgefeimet (*abgeschäumt*).“ Aber schlau sind die Frauen: sie verstehen es, „vf der bruggen (*Marktbrücke*) tüechli ân (*ohne*) phenning ze kouffen“. Und erst ihr Unternehmungsgeist: sie gehen darauf aus, „dass si alle Eitgenossen beschissen“ (*betrügen*). Und die Obrigkeit, wie eigenartig man von ihr redet: „Etlich ratzherren sitzent alss gens uf den stuben“. Endlich die Formen des geselligen Verkehrs, wie originell sind dieselben! Wem würde heutzutage eine Anrede einfallen, wie: „du lügst, du altz vallentz (*fallendes*) übel (*du alte Epilepsie*)“. Oder eine Verheißung wie: „ich wil dich slahen, dass kein tarm, dass nit wan (*nichts als*) dreck in dir belibe; tuo ich es nüt, so well gott, dass mich krotten essend!“ Und endlich ein Wunsch, wie RP III 80 b — allerdings von keinem gebürtigen Luzerner ausgesprochen —: „Dass got den von lucern allen dass vallent übel gebe am galgen!“

Quelle und Hilfsmittel.

Quelle: Das älteste Luzerner Rats- und Gerichtsprotokoll, 457 Bl. zählend, auf dem Staatsarchiv Luzern. Die benutzten Materialien gehören der Zeit von 1381—1424 an.

Hilfsmittel: Das II.—V. Ratsprotokoll. Luzerns ältestes Ratsbüchlein, herausgegeben von P. X. Weber, im Geschichtsfreund Band 65. Das alte Stadtrecht von Luzern, herausgegeben von A. Ph. von Segesser. Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, von A. Ph. von Segesser. Das Schweizerische Idiotikon.

